



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bedburg-Hau

über die Aufstellung der 04. Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt II“

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans:



Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

- „1. die Aufstellung der 04. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt“.
2. die Verwaltung mit der Vergabe der Artenschutzvorprüfung an ein Ingenieurbüro zu beauftragen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Schneppenbaum, Flur 19 mit den Flurstücken 196, 202, 206, 208, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 378, 379, 386 und 387 und hat eine Flächengröße von 1,39 ha.

Ziel der Aufstellung ist eine moderate Wohnraumerweiterung infolge moderner Wohnansprüche zugunsten einer Terrassenüberdachung oder der Errichtung einer Sommer- oder Wintergartens.

Hiermit mache ich gemäß §2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB: Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Gemeinde Bedburg-Hau öffentlich bekannt. Die im Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Bebauungsplans ist Teil dieser Bekanntmachung.

Das Bauleitplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geführt. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich.

### Hinweise:

#### **§7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt,

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bedburg-Hau, den 29.09.2023

Der Bürgermeister  
Stephan Reinders